

Anlage 6

	Bankleitzahl
Bankleitzahl der meldepflichtigen Betrieblichen Vorsorgekasse	

Quartalsweise Angaben von Betrieblichen Vorsorgekassen betreffend die Vermögensaufstellung jeder Veranlagungsgemeinschaft (§ 30 Abs. 3 BMSVG) für das Zukunftsvorsorgegeschäft (§ 108h Abs. 2 EStG 1988) – Einzelpositionen		
Veranlagungsgemeinschaft	Identnummer	
	<..>	
	Betrag in Tsd. Euro	Identnummer
A. Direktveranlagungen		
I. Summe der Veranlagungen im Sinne der § 30 Abs. 2 Z 1 bis 4 BMSVG auf Euro lautend	6001000	
1. Guthaben bei Kreditinstituten und Kassenbestände (§ 30 Abs. 2 Z 1 BMSVG)	6001010	
a. Kassenbestände	6001020	
b. Guthaben bei Kreditinstituten	6001030	
Kreditinstitut	6001040	<..>
2. Darlehen und Kredite, die bei Anwendung der Bestimmung des § 27 Abs. 3 Z 1 BWG einer Nullgewichtung unterliegen würden	6001050	
Darlehens- bzw. Kreditnehmer	6001060	<..>
3. Forderungswertpapiere, für die kein Tilgungsbetrag geschuldet wird, der um mehr als 2 vH niedriger ist als der Ausgabekurs (§ 30 Abs. 2 Z 3 BMSVG)	6001070	
a. Wertpapiere, die von demselben Zentralstaat, der gemäß § 22a BWG mit einem Risikogewicht von höchstens 20 vH zu versehen wäre, oder die vom Bund, den Ländern oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere EWR-Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden (§ 30 Abs. 3 Z 8 lit. b BMSVG)	6001080	
Aussteller bzw. Garant	6001090	<..>
b. Schuldverschreibungen, die von einem Kreditinstitut ausgegeben werden, das seinen Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat hat und auf Grund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt (§ 30 Abs. 3 Z 8 lit. c BMSVG)	6001100	

	Aussteller	6001110	<..>
	c. Sonstige Forderungswertpapiere im Sinne von § 30 Abs. 2 Z 3 BMSVG (§ 30 Abs. 3 Z 8 lit. a BMSVG)	6001120	
	Aussteller	6001130	<..>
	4. Sonstige Forderungswertpapiere sowie Beteiligungswertpapiere (§ 30 Abs. 2 Z 4 BMSVG)	6001140	
	a. Wertpapiere, die von demselben Zentralstaat, der gemäß § 22a BWG mit einem Risikogewicht von höchstens 20 vH zu versehen wäre, oder die vom Bund, den Ländern oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere EWR-Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden (§ 30 Abs. 3 Z 8 lit. b BMSVG)	6001150	
	Aussteller bzw. Garant	6001160	<..>
	b. Schuldverschreibungen, die von einem Kreditinstitut ausgegeben werden, das seinen Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat hat und auf Grund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt (§ 30 Abs. 3 Z 8 lit. c BMSVG)	6001170	
	Aussteller	6001180	<..>
	c. Sonstige Forderungswertpapiere sowie Beteiligungswertpapiere im Sinne von § 30 Abs. 2 Z 4 BMSVG (§ 30 Abs. 3 Z 8 lit. a BMSVG)	6001190	
	Aussteller	6001200	<..>
	5. Abgegrenzte Ertragsansprüche aus Direktveranlagungen	6001210	
	II. Summe der Veranlagungen im Sinne der § 30 Abs. 2 Z 1 bis 4 BMSVG auf ausländische Währung lautend	6002000	
	1. Guthaben bei Kreditinstituten und Kassenbestände (§ 30 Abs. 2 Z 1 BMSVG)	6002010	
	a. Kassenbestände	6002020	
	b. Guthaben bei Kreditinstituten	6002030	
	Kreditinstitut	6002040	<..>
	2. Darlehen und Kredite, die bei Anwendung der Bestimmung des § 27 Abs. 3 Z 1 BWG einer Nullgewichtung unterliegen würden	6002050	
	Darlehens- bzw. Kreditnehmer	6002060	<..>

3.	Forderungswertpapiere, für die kein Tilgungsbetrag geschuldet wird, der um mehr als 2 vH niedriger ist als der Ausgabekurs (§ 30 Abs. 2 Z 3 BMSVG)	6002070	
a.	Wertpapiere, die von demselben Zentralstaat, der gemäß § 22a BWG mit einem Risikogewicht von höchstens 20 vH zu versehen wäre, oder die vom Bund, den Ländern oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere EWR-Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden (§ 30 Abs. 3 Z 8 lit. b BMSVG)	6002080	
	Aussteller bzw. Garant	6002090	<.>
b.	Schuldverschreibungen, die von einem Kreditinstitut ausgegeben werden, das seinen Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat hat und auf Grund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt (§ 30 Abs. 3 Z 8 lit. c BMSVG)	6002100	
	Aussteller	6002110	<.>
c.	Sonstige Forderungswertpapiere im Sinne von § 30 Abs. 2 Z 3 BMSVG (§ 30 Abs. 3 Z 8 lit. a BMSVG)	6002120	
	Aussteller	6002130	<.>
4.	Sonstige Forderungswertpapiere sowie Beteiligungswertpapiere (§ 30 Abs. 2 Z 4 BMSVG)	6002140	
a.	Wertpapiere, die von demselben Zentralstaat, der gemäß § 22a BWG mit einem Risikogewicht von höchstens 20 vH zu versehen wäre, oder die vom Bund, den Ländern oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere EWR-Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden (§ 30 Abs. 3 Z 8 lit. b BMSVG)	6002150	
	Aussteller bzw. Garant	6002160	<.>
b.	Schuldverschreibungen, die von einem Kreditinstitut ausgegeben werden, das seinen Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat hat und auf Grund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt (§ 30 Abs. 3 Z 8 lit. c BMSVG)	6002170	
	Aussteller	6002180	<.>
c.	Sonstige Forderungswertpapiere sowie Beteiligungswertpapiere im Sinne von § 30 Abs. 2 Z 4 BMSVG (§ 30 Abs. 3 Z 8 lit. a BMSVG)	6002190	
	Aussteller	6002200	<.>

5.	Abgegrenzte Ertragsansprüche aus Direktveranlagungen	6002210		
B. Sonstige Positionen				
I. Anteilscheine von Investmentfonds (§ 30 Abs. 2 Z 5 und 5a BMSVG)		Identnummer		
	Verwaltungsgesellschaft	<.>	6888888	
II. Anteilscheine von Immobilienfonds (§ 30 Abs. 2 Z 6 BMSVG)		Identnummer		
	Kapitalanlagegesellschaft für Immobilien	<.>	6888889	
III. Stammaktien aus Direktveranlagungen (§ 30 Abs. 3 Z 8 lit. e BMSVG)		Betrag	Grundkapital in Tsd. Euro	Identnummer
	Aussteller	6004000	6004010	<.>
IV. Aktien aus Direktveranlagungen (§ 30 Abs. 3 Z 8 lit. e BMSVG)				
	Aussteller	6005000	6005010	<.>
V. Schuldverschreibungen aus Direktveranlagungen (§ 30 Abs. 3 Z 8 lit. e BMSVG)			Gesamtemissionsvolumen in Tsd. Euro	
	Emittent	6006000	6006010	<.>
VI. Anteilscheine von in Österreich oder einem anderen Mitgliedstaat zum Vertrieb zugelassenen AIF (§ 30 Abs. 2 Z 7 BMSVG)		Identnummer	Anzahl	
	AIFM	<.>	6007000	
VII. Anteilscheine von sonstigen AIF (§ 30 Abs. 2 Z 8 BMSVG)		Identnummer	Anzahl	
	AIFM	<.>	6008000	